01. -1-

## Meerbuscher Stadtrecht

Seit dem Jahre 1971 sind die von der Stadt Meerbusch erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften sowie die für das Gebiet der Stadt Meerbusch bedeutsamen überörtlichen Rechtsvorschriften in einer Rechtssammlung zusammengefasst. Dabei wurden auch alle Änderungssatzungen sowie die Fassung der Satzungen vor ihrer Änderung in der Sammlung geführt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass hierdurch die Rechtssammlung unübersichtlich geworden ist. Hinzu kommt, dass nicht jeder Benutzer neben dem geltenden Text der örtlichen Rechtsvorschriften auch die Änderungssatzungen sowie die frühere, nicht mehr geltende Fassung der Rechtsvorschriften, benötigt.

Das "Meerbuscher Stadtrecht" enthält die örtlichen Rechtsvorschriften in der geltenden Fassung, ergänzt durch die überörtlichen Rechtsvorschriften, die spezielle Regelungen für das Gebiet der Stadt Meerbusch treffen, ebenfalls in der geltenden Fassung, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Meerbusch und anderen Gebietskörperschaften, Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Stadtverwaltung Meerbusch und den Verwaltungen anderer Gebietskörperschaften sowie Richtlinien und Selbstbindungsbeschlüsse des Rates. Diese ergänzenden Bestimmungen werden, da sie nicht unmittelbare Rechtswirkungen für den Bürger haben, in einem Anhang wiedergegeben.

2. Die Gliederung der Rechtssammlung folgt dem Aufgabengliederungsplan für die Stadt Meerbusch, der wiederum dem Muster-Aufgabengliederungsplan der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung entspricht. Die von der Stadt Meerbusch erlassenen Satzungen, die Richtlinien oder Selbstbindungsbeschlüsse des Rates, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und die Verwaltungsvereinbarungen sind jeweils derjenigen Aufgabengruppe zugeordnet, zu deren Erfüllung sie geschaffen wurden. Gehört zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe eine Gebührenregelung, so ist die Gebührensatzung ebenfalls der Aufgabengruppe zugeordnet. Die überörtlichen Vorschriften werden den örtlichen Vorschriften vorangesetzt und lediglich nach Bundesrecht, Landesrecht und Kreisrecht geordnet.

- 2 - 01.

## Die Aufgabengruppen gliedern sich wie folgt:

10	Zentrale Verwaltungsaufgaben (Verfassung, Organisation)	50	Soziales
11	Personal	51	Jugend
12	Statistik und Wahlen	52	Sport
13	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	53	Gesundheitswesen
14	Rechnungsprüfung	55	Lastenausgleich
20	Kämmerei	60	Bauverwaltung
21	Kasse	61	Stadtplanung
22	Steuern	62	Vermessung und Kataster
23	Liegenschaften	63	Bauordnung
20	Doold	64	Wohnungsförderung
30	Recht	65	Hochbau
32	Sicherheit und Ordnung	66	Tiefbau
33	Meldewesen	67	Grünflächen
34	Personenstand		
35	Sozialversicherung	70	Stadtreinigung
37	Feuerschutz	72	Marktwesen
38	Zivilschutz	80	Wirtschafts- und
40	Schulen		Verkehrsförderung
41	Kultur	81	Wirtschaftliche Betätigung
42	Bibliothek	82	Forsten
43	Weiterbildung		
44	Musikschule		
47	Archiv		

01. - 3 -

- 3. Die Rechtsvorschriften sind mit Ziffern gekennzeichnet. Die ersten beiden Ziffern bedeuten die Aufgabengruppe. Bei den überörtlichen Rechtsvorschriften bedeuten die Ziffern 01 Bundesrecht, 02 Landesrecht, 03 Kreisrecht. Die 3. und 4. Ziffer bezeichnen die laufende Nummer der jeweiligen Satzung innerhalb der Aufgabengruppe. Eine die Satzung gegebenenfalls ergänzende Satzung, z. B. eine Gebührensatzung oder ein Gebührentarif, werden in der 5. und 6. Ziffer laufend durchnummeriert. Änderungssatzungen erhalten die ersten vier oder sechs Ziffern der Satzung, die sie ändern; zu ihrer eigenen Kennzeichnung wird die laufende Nummer der Änderungssatzung dann angefügt, im Einer-Bereich allerdings unter Verzicht auf Zwei-Ziffrigkeit. Interkommunale Vereinbarungen, Richtlinien und Selbstbindungsbeschlüsse des Rates der Stadt Meerbusch erhalten als Kennziffer die Ziffer der Aufgabengruppe die Bezeichnung "Anhang" und dann eine laufende Nummer.
- 4. Das "Meerbuscher Stadtrecht" erscheint als Loseblattsammlung. Es wird jeweils im Januar und im August durch Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht. Mit jeder Ergänzungslieferung wird ein neues Deckblatt mitgeliefert, das den jeweiligen Stand angibt. Mit jeder Ergänzungslieferung werden das systematisch geordnete und das alphabetisch geordnete Inhaltsverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht.

Nachgeliefert werden nur diejenigen Blätter, auf denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderung einer Rechtsvorschrift wird mit einer Fußnote deutlich gemacht, die auf den Zeitpunkt der Änderung und die Änderungssatzung hinweist. Das Herausnehmen der ungültigen und das Einfügen der gültigen Blätter ist mit Hilfe der Ordnungsziffern und der laufenden Seitennummer sehr leicht möglich. Herauszunehmen ist stets diejenige Seite der Rechtssammlung, der in Ordnungsziffer und laufender Seitennummer die in der Ergänzungslieferung liegende neue Seite entspricht. Werden Rechtsvorschriften neu eingefügt, so werden sie hinter diejenige Satzung gebracht, die innerhalb der Aufgabengruppe in der laufenden Nummer (3. und 4. Stelle, bei Ergänzungssatzungen 5. und 6. Stelle, bei Änderungssatzungen 7. Stelle) vorangeht. Bestand in der Aufgabengruppe bisher noch keine Regelung, so wird die Satzung hinter die letzte Satzung der vorangehenden Aufgabengruppe eingefügt. Zur Erleichterung des Einordnens wird jeder Ergänzungslieferung eine Einordnungsanweisung mitgegeben. Bitte ordnen Sie jede Ergänzungslieferung sofort ein, mindestens aber, bevor Sie mit dem Einordnen einer neuen Nachlieferung beginnen. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Rechtssammlung stets auf dem neuesten Stand ist.

Anregungen zu Inhalt oder Gestaltung des "Meerbuscher Stadtrechts" nimmt das Hauptamt gerne entgegen.